

Beitragssordnung

Fassung vom 10.02.2025

Die Mitgliederversammlung des

Imkervereins Königs Wusterhausen und Umgebung 1908 e.V.
- nachstehend Imkerverein genannt -

gibt sich eine Beitragssordnung und beschließt über Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge. Die Beitragssordnung ist für alle Mitglieder des Imkervereins bindend.

§1 Grundsatz

Diese Beitragssordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Imkervereins. Sie regelt die Beitragssverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung verlieren alle anderen Beschlüsse und Beitragssordnungen ihre Gültigkeit.

§2 Deutscher Imkerbund e.V.

Die Beitragssordnung des Deutschen Imkerbundes e.V. ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Beitragssordnung des Imkervereins.

§3 Landesverband Brandenburgischer Imker e.V.

Die Beitragssordnung des Landesverbandes Brandenburgischer Imker e.V. ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Beitragssordnung des Imkervereins.

§4 Gesamtbeiträge nach Völkerzahl

Völkerzahl	Betrag
0 - 10	75 €
11 - 20	80 €
21 - 30	85 €
31 - 40	90 €

Jede weitere angefangene Dekade der betreuten Völker kostet zusätzlich 5,00 € mehr.

§5 Folgende Gesamtbeitragsermäßigungen wurden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

I Mitglieder unter 18 Jahre:

Es entfallen alle unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgelisteten Beiträge, Gleichzeitig wird der Versicherungsschutz aufrechterhalten. Die Völkerzahl ist auf 5 betreute Völker inkl. Ableger begrenzt.

II Schüler, Auszubildende und Studenten:

35 €, Die Völkerzahl ist auf 5 betreute Völker, incl. Ableger begrenzt. Ein Nachweis des Status II ist dem Schatzmeister vorzulegen.

III Lebenspartner der denselben Bienenstand mit betreut:

Bei Lebenspartnern, die dieselben Bienen betreuen, wird ein Hauptzahler bestimmt. Der Partner des Hauptzahlers hat pauschal die Hälfte des Beitrages des Hauptzahlers zu entrichten. Der Beitrag wird nach der Gesamtzahl der Bienenvölker berechnet.

IV Ehrenmitglieder:

Es entfällt der unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgelistete Beitrag e.

§6 Neumitglieder

Für Neumitglieder fallen einmalig im Beitrittsjahr Gebühren für die Mitgliedschipkarte und das vom Landesverbandes Brandenburgischer Imker e.V. betriebene Gesundheitsmobil von 8,00 € an.

§7 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse I-III müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen I-III.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag enthält alle Beiträge und Abgaben, die der Imkerverein an den Landesverband Brandenburgischer Imker e.V. abführt (siehe Webseite des Landesverband Brandenburgischer Imker e.V.).
- (7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden per Überweisung auf das Konto des Imkervereins (siehe §8) überwiesen.
- (8) **Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.12. eines laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein (bevorzugt per Überweisung siehe unten Beispielüberweisung). Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.**
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (10) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Reduzierung des unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgelisteten Beitrags c auf 12,5 €.

§8 Vereinskonto

IBAN: DE72 1605 0000 1000 0102 83
BIC: WELADED1PMB
Kreditinstitut: Sparkasse Königs Wusterhausen

Bemerkung zur Imkerzeitung

Es besteht die Möglichkeit „Deutsche Bienen-Journal“ als Vereinsabonnement zu beziehen

